

Merkblatt für die Immatrikulation zum Wintersemester 2024/2025

Sehr geehrte Studienbewerberin, sehr geehrter Studienbewerber,

für die Immatrikulation werden ein Antrag auf Immatrikulation, die Kopie des Zulassungsbescheids der Universität Freiburg bzw. von hochschulstart.de sowie weitere Unterlagen benötigt. Bitte beachten Sie, dass eine **Immatrikulation nur innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist möglich** ist.

Den Antrag auf Immatrikulation müssen Sie

online ausfüllen (<https://campus.uni-freiburg.de>), **ausdrucken, unterschreiben** und mit den restlichen Unterlagen persönlich oder per Post einreichen. Die Möglichkeit, den Antrag auf Immatrikulation online zu erstellen, steht für alle Studienbewerber*innen zur Verfügung.

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen können Sie nach Registrierung bei <https://campus.uni-freiburg.de> Ihre Unterlagen dort hochladen und einen Antrag auf Online-Immatrikulation ausfüllen. Diesen müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit allen anderen notwendigen Unterlagen beim Studierendensekretariat der Universität bis spätestens **04. Oktober 2024** einreichen.

Nachfolgend finden Sie die zum Immatrikulationsantrag erforderlichen Informationen:

- a) Merkblatt UniCard
- c) Merkblatt zur Krankenversicherung
- d) Begrüßungsschreiben und Beitragsbescheid des Studierendenwerks

Den **Antrag auf Immatrikulation** mit den erforderlichen Unterlagen können Sie **persönlich oder schriftlich per Post** beim Studierendensekretariat der Universität Freiburg, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg einreichen.

Das Studierendensekretariat ist wie folgt geöffnet:
Montag, Dienstag, Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Für die Immatrikulation sind folgende Sachbearbeiterinnen zuständig (jeweils entsprechend des Anfangsbuchstabens Ihres Nachnamens):

Buchstabe	Sachbearbeiter/in	Email	Telefon
A - Fl	Frau Julia Röttele Frau Diana Horvat	julia.roettele@zv.uni-freiburg.de diana.horvat@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4237 0761 203-95413
Fm - J	Frau Marie-Eloise Ratzel	marie.ratzel@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4240
K - Me	Frau Christina Wallrafen	christina.wallrafen@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4234
Mf - Schd	Frau Franziska Feldmeier	franziska.feldmeier@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4239
Sche - T	Frau Desireé Schrenk	desiree.schrenk@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4236
U - Z	Frau Claudia Böcherer	claudia.boecherer@zv.uni-freiburg.de	0761 203-4235

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Immatrikulationsfrist von Ihnen einzuhalten** ist.

Dem **Antrag auf Immatrikulation** sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Sofern Sie bisher noch an keiner Hochschule immatrikuliert waren:

1. Kopie des Zulassungsbescheides (kein Bescheid bei zulassungsfreien Fächern).
2. bei Deutschen: Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben). Dies ist auch erforderlich, wenn Sie bereits bei der Bewerbung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hochgeladen haben. Deutsche, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen diese rechtzeitig vor der Immatrikulation vom Regierungspräsidium Stuttgart anerkennen lassen.
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle>
3. Nachweis einer **deutschen gesetzlichen** Krankenversicherung oder der Befreiung von der Versicherungspflicht (bei Privatversicherten): muss in beiden Fällen von der **gesetzlichen** Krankenkasse elektronisch an uns übermittelt werden. Dazu fordern Sie bitte bei der von Ihnen gewählten **deutschen gesetzlichen** Krankenkasse den "Meldegrund 10 für die Universität Freiburg" an. Die Absendernummer der Hochschule lautet H 0000099. Die Chip-Karte/EHIC oder eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung können nicht akzeptiert werden.
4. Beleg über die bezahlten Gebühren* in Höhe von 180,00 Euro.
5. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**.
6. für Bewerber*innen in das 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber*innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen.
7. Einen an Sie adressierten und mit 1,60 Euro frankierten Rückumschlag im Format **DIN C4** für die Rücksendung Ihrer Originalunterlagen.

b) Sofern Sie bereits an einer oder mehreren Hochschulen immatrikuliert waren:

1. Kopie des Zulassungsbescheides (kein Bescheid bei zulassungsfreien Fächern).
2. **Original oder amtlich beglaubigte Kopie** der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben). Dies ist auch erforderlich, wenn Sie bereits bei der Bewerbung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hochgeladen haben. Deutsche, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen diese rechtzeitig vor der Immatrikulation vom Regierungspräsidium Stuttgart anerkennen lassen.
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle>
3. **Original oder amtlich beglaubigte Kopien** von Zeugnissen bereits abgelegter Orientierungs-, Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen (werden zurückgegeben).
4. Nachweis einer **deutschen gesetzlichen** Krankenversicherung oder der Befreiung von der Versicherungspflicht (bei Privatversicherten): muss in beiden Fällen von der **gesetzlichen** Krankenkasse elektronisch an uns übermittelt werden. Dazu fordern Sie bitte bei der von Ihnen gewählten **deutschen gesetzlichen** Krankenkasse den "Meldegrund 10 für die Universität Freiburg" an. Die Absendernummer der Hochschule lautet: H 0000099. Die Chip-Karte/EHIC oder eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung können nicht akzeptiert werden.
5. Beleg über die bezahlten Gebühren* in Höhe von 180,00 Euro.
6. **ordnungsgemäße** Exmatrikulationsbescheinigung/en von allen bislang besuchten Hochschulen. Die Bescheinigung soll Angaben zum Studiengang, Fachsemester, Hochschulsemester, Zeitraum der Immatrikulation und Datum der Exmatrikulation enthalten. **Wichtig:** ein Exmatrikulationsbescheid von Amts wegen aufgrund z.B. nicht erfolgter Rückmeldung oder eines erworbenen Abschlusses ist nicht ausreichend.
7. wenn Sie an **deutschen Hochschulen** beurlaubt waren: Studienbescheinigung/en der deutschen Hochschule mit Beurlaubungsvermerk.
8. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**.
9. für Bewerber*innen in das 1. Fachsemester: Nachweis der studienfachbezogenen Beratung, wenn Sie an einer Hochschule mindestens 3 Fachsemester in einem Studiengang immatrikuliert waren und an der Universität Freiburg in das 1. Fachsemester wechseln möchten (gilt nicht bei abgeschlossenem Studium).
10. für Bewerber*innen in das 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber*innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen.
11. Einen an Sie adressierten und mit 1,60 Euro frankierten Rückumschlag im Format **DIN C4** für die Rücksendung Ihrer Originalunterlagen.

c) Sofern Sie bereits an der Universität Freiburg immatrikuliert sind:

1. Kopie des Zulassungsbescheides (kein Bescheid bei zulassungsfreien Fächern).
2. bei fachgebundener Hochschulreife: Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben).
3. ggf. Nachweise über abgelegte Abschlussprüfungen (werden zurückgegeben).
4. Antrag auf Änderung der **Studiengangkombination** (erhalten Sie im Studierendensekretariat oder können Sie unter <https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studienplatztausch-etc> herunterladen und ausdrucken). Der Immatrikulationsantrag ist in diesem Fall nicht auszufüllen.
5. Nachweis der studienfachbezogenen Beratung, wenn Sie nach dem 3. Fachsemester ein oder mehrere Studienfächer wechseln wollen und sich in dem neuen Fach bzw. in den neuen Fächern in das 1. Fachsemester immatrikulieren.

6. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**.
7. für Bewerber*innen in das 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber*innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen.
8. Sofern Sie sich für das Wintersemester 2024/2025 noch nicht rückgemeldet haben, überweisen Sie bitte den erforderlichen Betrag in Höhe von 180,00 Euro, und, sofern auf Sie zutreffend, über die bezahlten Zweitstudiengebühren in Höhe von 650,00 Euro (= Gesamtbetrag: 830,00 Euro), auf das Konto der Universitätskasse (Verwendungszweck: 20242Matrikelnummer).
9. Einen an Sie adressierten und mit 1,60 Euro frankierten Rückumschlag im Format **DIN C4** für die Rücksendung Ihrer Originalunterlagen.

Wir weisen Sie **ausdrücklich** darauf hin, dass die Immatrikulation nur durchgeführt wird, wenn alle oben genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Studierendensekretariat

* Zu zahlen sind je Semester 70,00 Euro Verwaltungskostenbeitrag (gemäß § 12 LHGebG), 7,00 Euro Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft (gemäß § 3 Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität), 103,00 Euro Beitrag für das Studierendenwerk (gemäß Beschluss des Verwaltungsrats und Beitragsordnung des Studierendenwerks vom 07.12.2022 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des StWG). Bei Aufnahme eines zweiten oder weiteren grundständigen Studiums oder der Aufnahme eines zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiums fallen ggf. zusätzlich Zweitstudiengebühren in Höhe von 650,00 Euro pro Semester an.

Zahlungsmöglichkeiten:

- per Banküberweisung. Bitte überweisen Sie die Gebühren auf das Konto der Universitätskasse bei der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart, IBAN DE71 6005 0101 7438 5087 68, BIC SOLADEST600. Als Verwendungszweck geben Sie bitte in Ihrer Überweisung ausschließlich die Zeichenfolge **'BEW'**, **Ihre Bewerbungsnummer UND Ihren Vor- und Nachnamen** an (z.B. BEW621798LenaMusterfrau).
- per Girocard („EC-Karte“, mit PIN) direkt bei der Immatrikulation

Die UniCard für Studierende der Universität Freiburg

Sie bekommen Ihre persönliche UniCard automatisch nach der Immatrikulation per Post zugeschickt (nur, wenn Sie für die Immatrikulation eine deutsche Postadresse angegeben haben – sonst Abholung im Service Center Studium) Ihre UniCard ist – sofern Sie sich nicht vorher exmatrikulieren bzw. exmatrikuliert werden – mit Beginn des Semesters (01.04. zum Sommersemester bzw. 01.10. zum Wintersemester) fünf Jahre gültig.

Die UniCard bietet Ihnen:

- Studierendenausweis zur Identifizierung als Student/in der Universität Freiburg
- Bargeldloses Zahlen an Kopierern und speziellen Druckern
- Bargeldloses Zahlen in Mensen und Cafeterien
- Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek (Ausleihe, Gebührenzahlung, Schließfächer)
- Zutritt zu Gebäuden und Räumen
- Stammkarte für das Semesterticket in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis

Website: www.unicard.uni-freiburg.de – Hier finden Sie auch die aktuellen Öffnungszeiten des UniCard-Büros im Service Center Studium (Sedanstraße 6, 79098 Freiburg).

Kontakt: E-Mail: unicard@uni-freiburg.de (bitte immer Vor- und Nachname, Matrikelnummer sowie UniCard-Nummer angeben), Tel.: +49 (761) 203-8893.

Bezahlungsfunktion der UniCard

Sie können die elektronische Geldbörse der UniCard für das bargeldlose Bezahlen in den Mensen und Cafeterien sowie an Automaten, Druckern, Kopierern, Waschmaschinen in den Wohnheimen etc. per Autoload-System des Studierendenwerks Freiburg (SWFR, Infos unter: www.swfr.de/autoload/) oder auch über Ihre Girocard („EC-Karte“) oder mittels Bargeld aufwerten. Der maximale Börsenwert ist aus Sicherheitsgründen auf 150 € beschränkt. Der minimale Ladebetrag beträgt grundsätzlich 10 €.

Bei weiteren Fragen zur Bezahlungsfunktion wenden Sie sich bitte an die Service-Points in den Mensen oder an mensacard@swfr.de

Nutzung der Universitätsbibliothek (UB)

Mit Ihrer UniCard haben Sie innerhalb der Öffnungszeiten Zutritt zur UB. Um Ihre UniCard zur Nutzung der UB zu aktivieren, loggen Sie sich mit Ihrem Uni-Account in Ihr UB-Konto ein (<https://www.ub.uni-freiburg.de/>) oder melden Sie sich bei der Information im Erdgeschoss der UB. Ihren Uni-Account bekommen Sie nach der Einschreibung automatisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt.

Was tun bei Störungen oder beim Verlust der UniCard?

Verlust: Um eine Sperrung der UniCard zu veranlassen, teilen Sie dem UniCard-Büro bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Matrikelnummer per Email mit (unicard@uni-freiburg.de). Sollte die Karte wiedergefunden werden, werden Sie per Email benachrichtigt. Sie kann dann auch wieder entsperrt werden (solange noch keine neue produziert wurde).

Bitte beachten Sie:

Das Guthaben der UniCard kann weder gesperrt, noch dessen Verlust ersetzt werden. Sollten Sie das "Autoload"-Verfahren des Studierendenwerks (SWFR) nutzen, sperren Sie Ihre Karte dort persönlich (Infopoint in der Mensa) oder online mit Kartenummer und Ihrem Passwort (<https://www.swfr.de/kaservice>).

Produktion einer Ersatzkarte: Für die Produktion einer Ersatzkarte benötigt das UniCard-Büro den Einzahlungsbeleg der Gebühren in Höhe von derzeit 10,00 €. Bitte schicken Sie den Einzahlungsbeleg (PDF oder JPG) direkt an das UniCard-Büro. Bitte fragen Sie VOR der Überweisung unbedingt nach, ob Ihre Karte gefunden wurde! Nach Bezahlung können Sie die neue Karte dann zu den Öffnungszeiten des UniCard Büros abholen. Sie können auch direkt vor Ort mit einer Girocard die 10,00 € Gebühren (keine Bar-Einzahlung!) bezahlen. Bitte beachten Sie, dass zum Zeitpunkt der Produktion kein Garderobenschließfach in der UB belegt sein darf.

Störung oder Defekt: Am besten Sie kommen mit Ihrer defekten Karte zu den Öffnungszeiten in das UniCard Büro. Oder Sie schreiben eine E-Mail (unicard@uni-freiburg.de) und melden uns, unter Angabe Ihres Namens und der Kartenummer, die Störung.

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten und Studentinnen

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.3.1996; aktualisiert aufgrund von Angaben des BKK Bundesverbandes, 45128 Essen)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluß des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2001 = 335,- Euro in allen Bundesländern) überschreitet.

c) entfällt

d) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

e) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,

Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 265,21 Euro zur Krankenversicherung und 47,52 Euro zur Pflegeversicherung (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 44,20 Euro bzw. 7,92 Euro) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muß sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestand hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,

An die
Erstsemester
der Freiburger Hochschulen

Geschäftsführung
Clemens Metz

Telefon 0761/2101-200
Fax 0761/383030
E-Mail info@swfr.de
www.swfr.de

Datum: Mai 2024

Liebe Studierende,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium in Freiburg entschieden haben. Ihr Studienort hat rund 230.000 Einwohnerinnen und Einwohner und ist mit über 30.000 Studierenden eine „echte“ Studierendenstadt. Das Leben in der Stadt und die attraktive Umgebung tragen zudem zur Beliebtheit Freiburgs bei. Mit Sicherheit werden auch Sie sich hier wohl fühlen.

Falls es doch mal Probleme oder Fragen geben sollte, wenden Sie sich einfach an uns. Wir sind für Sie da und helfen Ihnen weiter – sei es bei der Zimmersuche oder in finanziellen Fragen, bei Problemen in rechtlicher Hinsicht oder wenn Sie einen Job suchen.

In unseren **Mensen** bieten wir frische und abwechslungsreiche Kost für jeden Geschmack an. Unsere **Wohnheime** ermöglichen nicht nur das Wohnen, sondern verfügen meist über Gemeinschaftsräume, in denen man sich zwanglos treffen kann. Sie finden bei uns **Beratung zum BAföG** und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten sowie **Sozialberatung** und eine **Psychotherapeutische Beratung** zur Unterstützung in Krisen. Auch unser **kulturelles Angebot** ist umfangreich und trägt dazu bei, den interkulturellen Austausch und die studentische Kultur zu fördern. Und nicht zu vergessen die „Studitours“, mit denen Sie die nähere und weitere Region erkunden können - übrigens ein Angebot unseres Internationalen Clubs, in dem sich Studierende aus aller Welt zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Für Studierende aus dem Ausland bieten wir darüber hinaus spezielle Leistungen, wie zum Beispiel die Service-Pakete oder die Möglichkeit, sich schon vor der Anreise auf unserer Website (s. Internationales) einen „Buddy“ zu suchen, der Sie bei Ihren ersten Schritten in Freiburg unterstützt.

Näheres über alle unsere Angebote finden Sie auf der Homepage **swfr.de**. Das Studierendenwerk ist außerdem mit einem Instagram-Account in den Sozialen Medien vertreten. Und immer aktuell sind die Informationen in unserem Newsletter, den Sie auf der Website abonnieren können. Persönlich beraten wir Studierende im Verwaltungsgebäude, das sich sehr zentral in der Basler Straße 2 befindet. Die Straßenbahnhaltestelle Johanneskirche ist direkt vor unserer Tür.

Ich wünsche Ihnen nun eine gute Anreise nach Freiburg, einen guten Start ins Studium und hoffe, dass Sie sich rasch bei uns einleben.



Clemens Metz
Geschäftsführer

An die
Studierenden
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Freiburg, 27. Mai 2024

BEITRAGSBESCHEID

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in der vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks am 17.11.2022 beschlossenen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks Freiburg und für die Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV-Semestertickets für das **Wintersemester 2024/2025** der Beitrag von

103,00 €

auf das unten bezeichnete Bankkonto zu entrichten. Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 75,00 € auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 28,00 € auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Dieser Sockelbeitrag berechtigt zum Erwerb des ÖPNV-Tickets, das ein Semester gültig ist und wird vom Studierendenwerk in voller Höhe an den Regio-Verkehrsverbund Freiburg weitergeleitet.

Das Studierendenwerk finanziert aus dem Beitragsanteil von 75,00 € unter anderem folgende Einrichtungen und Maßnahmen:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Beitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. Für **beurlaubte Studierende** fällt nur der Beitragsanteil von 75,00 € an. Der Anteil von 28,00 € für das Semesterticket wird nicht erhoben (das Semesterticket kann nicht erworben werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studierendenwerk Freiburg AöR, Basler Straße 2, 79100 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift, eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz
Geschäftsführer

Hinweis:

Der Beitrag ist zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Höhe von 70,00 € und dem Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft in Höhe von 7,00 € zu entrichten. Wir weisen hierzu auch auf die vom Service Center Studium herausgegebenen Informationen für die Einschreibung oder Rückmeldung. Bitte überweisen Sie **insgesamt 180,00 € und ggf. anfallende Studiengebühren** (siehe unter www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studiengebuehren) **vor der Einschreibung oder Rückmeldung auf das Konto der Universitätskasse bei der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart**, IBAN: DE71 6005 0101 7438 5087 68, BIC: SOLADEST600. Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihres Überweisungsträgers **nur** folgende Daten an: 20242 und Ihre Matrikelnummer (falls vorhanden) z.B. **202421234567** bzw. für Bewerber/innen **BEW** gefolgt von der Bewerbernummer (falls vorhanden) oder dem Namen.